

Berichte an die Hauptversammlung

1. Information zu § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Satzung der künftigen Allianz SE (Bestellung des ersten Aufsichtsrats der Allianz SE sowie von Ersatzmitgliedern der Anteilseignervertreter)

Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung der künftigen Allianz SE soll der Aufsichtsrat der künftigen Allianz SE aus 12 Mitgliedern bestehen (je sechs Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer). Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats können durch die Satzung bestellt werden [Art. 40 Absatz 2 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-Verordnung)]. Von dieser Möglichkeit macht § 6 Absatz 2 Satz 1 der Allianz SE-Satzung Gebrauch, der die sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat benennt. In § 6 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der künftigen Allianz SE werden zwei Ersatzmitglieder der Anteilseignervertreter bestellt. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden nach Abschluss des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Allianz SE gemäß der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Arbeitnehmerbeteiligungsrichtlinie) bestellt.

Zur Information unserer Aktionäre machen wir zu den sechs Anteilseignervertretern und deren Ersatzmitgliedern folgende Angaben:

Dr. Wulf H. Bernotat, Essen,
Vorsitzender des Vorstands der E.ON AG

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 14. 9. 1948
Geburtsort: Göttingen, Deutschland
Familienstand: verheiratet, 2 Kinder



Ausbildung:

- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen
- 1. und 2. juristisches Staatsexamen
- Promotion zum Dr. jur.

Beruflicher Werdegang:

- 1976–1981 Shell AG, Hamburg – Justitiar in der Rechtsabteilung
- 1981–1984 Shell, London – Business Development Manager Eastern Europe
- 1984–1986 Shell AG, Hamburg – Leiter Handelsgeschäft, Schmier- und Kraftstoff-geschäft Deutschland
- 1986–1987 Strategische Planung (neue Technologien / Diversifikation)
- 1987–1988 Marketing Erdgas, Deutschland
- 1988–1989 Leiter Vertriebszentrum Luftfahrt- und Behördengeschäft
- 1989–1992 Shell, Lissabon – General Manager Portugal
- 1992–1995 Shell, London – Area Coordinator Africa / Coordinator Coal Business Southern Hemisphere
- 1995–1996 Shell, Paris – Mitglied des Vorstands Shell France, zuständig für Downstream
- 1996–1998 VEBA OEL AG, Gelsenkirchen – Mitglied des Vorstands, zuständig für Marketing & Vertrieb, Downstream gesamt (ab 1. 1. 1998)
- 1998–2002 Stinnes AG, Mülheim an der Ruhr – Vorsitzender des Vorstands; VEBA AG, Düsseldorf – Mitglied des Vorstands bis 06/2000
- Seit 1. 5. 2003 E.ON AG, Düsseldorf – Vorsitzender des Vorstands

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- METRO AG
- RAG AG (Vorsitzender)
- E.ON Energie AG (Konzernmandat, Vorsitzender)
- E.ON Ruhrgas AG (Konzernmandat, Vorsitzender)

Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- E.ON Nordic AB (Konzernmandat, Vorsitzender)
- E.ON US Investments Corp. (Konzernmandat, Vorsitzender)
- E.ON UK Limited (Konzernmandat, Vorsitzender)
- E.ON Sverige AB (Konzernmandat, Vorsitzender)

Dr. Franz B. Humer, Basel,
Präsident des Verwaltungsrats und Vorsitzender der
Konzernleitung F. Hoffmann-La Roche AG



Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 1.7.1946
Geburtsort: Salzburg, Österreich
Familienstand: verheiratet

Ausbildung:

- Universität Innsbruck, Dr. jur.
- Europäisches Institut für Unternehmensführung (INSEAD), MBA

Beruflicher Werdegang:

- 1971–1973 ICME Unternehmensberatung, Zürich
- 1973–1981 Schering Plough Corporation – u. a. General Manager Ecuador, Großbritannien, Portugal
- 1981–1995 Glaxo Holdings plc – u. a. Area Manager Südeuropa, Leiter Marketing Development und Product Licensing, zuletzt Chief Operating Director F. Hoffmann-La Roche AG – Mitglied des Verwaltungsrates Roche Holding AG, Basel, und Leiter der Division Pharma
- Seit 1995 F. Hoffmann-La Roche AG – Chief Operating Officer
- 1996 Roche Holding AG – Chief Executive Officer
- 1998 Roche Holding AG – Chief Executive Officer
- 2001 Roche Holding AG – Präsident des Verwaltungsrates und Chief Executive Officer

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- Hoffmann-La Roche AG (Konzernmandat, Vorsitzender)
- Roche Deutschland Holding GmbH (Konzernmandat, Vorsitzender)
- Roche Diagnostics GmbH (Konzernmandat, Vorsitzender)

Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- Chugai Pharmaceutical Co. Ltd., Tokio (Konzernmandat)
- DIAGEO PLC, London
- Roche Holding AG, Basel (Konzernmandat, Vorsitzender)

Prof. Dr. Renate Köcher, Konstanz,
Geschäftsführerin Institut für Demoskopie Allensbach

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 17. 7. 1952
Geburtsort: Frankfurt am Main, Deutschland

Ausbildung:

- Studium der Volkswirtschaftslehre, Publizistik und Soziologie in Mainz und München
- Diplom in Volkswirtschaftslehre
- 1985 Promotion zum Dr. rer. pol. in München



Beruflicher Werdegang:

- Ab 1977 Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Demoskopie Allensbach
- Ab 1980 Projektleitung u. a. für die Marktforschungsbereiche Finanzdienstleistungen, Energie und technische Innovationen
- 1988 Eintritt in die Geschäftsführung des Instituts für Demoskopie Allensbach
- Regelmäßige publizistische Tätigkeit für die Frankfurter Allgemeine Zeitung

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- BASF AG
- Infineon Technologies AG
- MAN AG

Igor Landau, Paris,
Mitglied des Verwaltungsrats der Sanofi-Aventis S.A.

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 13.7.1944
Geburtsort: Saint-Flour (Cantal), Frankreich
Familienstand: verheiratet, 1 Kind



Ausbildung:

- Abschluss an der HEC (École des Hautes Études Commerciales)
- MBA, INSEAD Fontainebleau

Beruflicher Werdegang:

- 1968–1970 Roneo GmbH Frankfurt – Geschäftsführer
- 1971–1975 McKinsey & Co. – Consultant
- 1975–1981 Rhône-Poulenc – Stv. Leiter des Unternehmensbereichs Gesundheit
- 1981–1992 Rhône-Poulenc – Leiter des Unternehmensbereichs Gesundheit, ab 1986 Mitglied des Exekutivkomitees
- 1992–2000 Rhône-Poulenc – Directeur Général und Mitglied des Verwaltungsrats
- 2000–2002 Aventis S.A. – Mitglied des Vorstands
- 2002–2004 Aventis S.A. – Vorsitzender des Vorstands

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- adidas-Salomon AG
- Allianz AG
- Dresdner Bank AG

Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- H.S.B.C. France
- Essilor S.A.
- Sanofi-Aventis S.A.
- Thomson (bis 31.12.2005)

Dr. Henning Schulte-Noelle, München,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz AG

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 26. 8. 1942
Geburtsort: Essen, Deutschland



Ausbildung:

- Studium der Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaft an den Universitäten Tübingen, Bonn, Köln, Edinburgh und Pennsylvania
- 1. und 2. juristisches Staatsexamen
- Promotion zum Dr. jur.
- Master of Business Administration an der Wharton School, University of Pennsylvania

Beruflicher Werdegang:

- 1974 Rechtsanwalt in der Kanzlei Eckholt, Westrick und Partner, Frankfurt
- 1975 Eintritt in die Allianz Gruppe, Positionen in Stab und Vertrieb
- 1979–1983 Leitung des Generalsekretariats in der Hauptverwaltung München
- 1984–1987 Vorsitz der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung für Nordrhein-Westfalen, Köln
- 1988 Berufung in den Vorstand der Allianz Versicherungs-AG und der Allianz Lebensversicherungs-AG
- 1991 Bestellung zum Vorstandsvorsitzenden der Allianz Lebensversicherungs-AG und Vorstandsmitglied der Allianz AG Holding
- 1. 10. 1991 bis 29. 4. 2003 Vorsitzender des Vorstands der Allianz AG
- Seit 29. 4. 2003 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz AG

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- E.ON AG
- Siemens AG
- ThyssenKrupp AG

Ersatzmitglieder:

Dr. Albrecht E. H. Schäfer, München,
Corporate Vice President Siemens AG,
Leiter Corporate Personnel World



Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 3.8.1948
Geburtsort: Buckenhof, Deutschland
Familienstand: verheiratet, 2 Kinder

Ausbildung:

- 1967–1976 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Erlangen-Nürnberg, Hamburg (Dr. jur.) und der University of Georgia, Athens, Ga. USA (LL.M)
1. und 2. juristisches Staatsexamen

Beruflicher Werdegang:

- 1976 Eintritt in die Rechtsabteilung der Siemens AG
- 1983–1987 Leitung der Rechts- und Steuerabteilung der Siemens S.A., Sao Paulo, Brasilien
- 1987–1992 Rechts- und Steuerabteilung der Siemens AG
- 1992–2004 Justitiar der Siemens AG
- Seit 2004 Leiter der Hauptabteilung Corporate Personnel World, Siemens AG

Keine weiteren Mandate

Dr. Jürgen Than, Hofheim a.Ts.,
Rechtsanwalt, ehem. Chefsyndikus der Dresdner Bank AG

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 25.7.1941
Geburtsort: Chemnitz, Deutschland
Familienstand: verheiratet

Ausbildung:

- Abitur
- Banklehre
- Studium der Rechtswissenschaften
- Promotion zum Dr. jur.

Beruflicher Werdegang:

- 1972–1992 Syndikus der Dresdner Bank AG
- 1992–1997 Stellvertretender Chefsyndikus der Dresdner Bank AG
- 1997–2004 Chefsyndikus der Dresdner Bank AG

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- CSC Ploenzke AG (Vorsitzender)
- KarstadtQuelle AG



2. Bericht zu Tagesordnungspunkt 3 (Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2006/I der Allianz AG) und zugleich zu § 2 Absatz 3 der Satzung der künftigen Allianz SE (Genehmigtes Kapital 2006/I)

Unter Tagesordnungspunkt 1 schlägt die Verwaltung vor, dem Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 zwischen der Allianz Aktiengesellschaft und der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, zuzustimmen. Durch diese Verschmelzung wird die Allianz AG die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) annehmen. Die unter Tagesordnungspunkt 1 erbetene Zustimmung erstreckt sich auch auf die Satzung der künftigen Allianz SE, da diese einen Bestandteil des Verschmelzungsplans darstellt.

§ 2 Absatz 3 der Satzung der künftigen Allianz SE sieht ein Genehmigtes Kapital 2006/I gegen Bar- und/oder Sacheinlagen in Höhe von nominal bis zu EUR 450.000.000 vor. Dieses Genehmigte Kapital 2006/I bei der Allianz SE tritt funktional an die Stelle des bei der Allianz AG derzeit bestehenden Genehmigten Kapitals 2004/I, das ursprünglich EUR 450.000.000 betrug und durch teilweise Ausnutzung noch in Höhe von EUR 424.100.864 valuiert. Durch das neue Genehmigte Kapital 2006/I wird wirtschaftlich wieder der von der Hauptversammlung am 5. Mai 2004 beschlossene Stand erreicht.

Auch um einen Gleichlauf der genehmigten Kapitalia der Allianz AG und der Allianz SE zu erreichen, sieht der Vorschlag der Ver-

waltung zu Tagesordnungspunkt 3 vor, dass die Allianz AG ein Genehmigtes Kapital 2006/I schafft und das Genehmigte Kapital 2004/I aufgehoben wird. Dieses von der Allianz AG zu schaffende Genehmigte Kapital 2006/I entspricht dem Genehmigten Kapital 2006/I in § 2 Abs. 3 der im Rahmen des Verschmelzungsplans vorgeschlagenen Satzung der Allianz SE. Um den Gleichlauf des Genehmigten Kapitals 2006/I bei der Allianz AG und der Allianz SE sicherzustellen, ist in § 2 Abs. 3 der Satzung der Allianz SE vorgesehen, dass das Genehmigte Kapital 2006/I höchstens den Betrag umfasst, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni auf die Allianz Aktiengesellschaft von dem genehmigten Kapital gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Allianz Aktiengesellschaft noch vorhanden ist.

Das Genehmigte Kapital 2006/I wird vorgeschlagen, da die Allianz SE bzw. die Allianz AG jederzeit in der Lage sein müssen, in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Der Vorstand sieht es daher als seine Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen abhängig ist. Mit dem Instrument des „genehmigten Kapitals“

hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Als gängigste Anlässe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals sind dabei die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben zu nennen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006/I durch Barkapitalerhöhungen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll dieses Bezugsrecht jedoch ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen in der Regel erforderlichen Abschlag. Dies führt zu höheren Emissionserlösen zum Wohl der Gesellschaft. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen angestrebt werden. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsen-

preis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006/I wird jedoch keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung bzw. der Ermächtigung der Allianz SE unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bzw. der Ermächtigung der Allianz SE unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Bedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der großemäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu

erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006/I unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um auch den Gläubigern von bestehenden und künftig zu begebenden Options- oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien geben zu können, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung vorsehen. Solche Schuldverschreibungen haben in der Regel einen Verwässerungsschutz, der besagt, dass den Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen mit Bezugsrecht der Aktionäre anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es auch den Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als ob sie ihr Options- oder Wandlungsrecht bereits ausgeübt hätten bzw. eine Wandlungspflicht erfüllt wäre. Dies hat den Vorteil, dass die Gesellschaft – im Gegensatz zu einem Verwässerungsschutz durch Reduktion des Options- bzw. Wandlungspreises – einen höheren Ausgabekurs für die bei der Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden Aktien erzielen kann.

Ferner soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausnehmen können. Dies ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge. Dadurch wird die Abwicklung einer Emission erleichtert. Die als so genannte „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht, Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um diese in geeigneten Einzelfällen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen zu müssen. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen

Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht.

Der Vorstand soll auch berechtigt sein, das Genehmigte Kapital 2006/I auszunutzen, um Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Gesellschaft erhält dadurch zusätzlich die Flexibilität, auch in Fällen, in denen sie sich z.B. zur Bezahlung eines Akquisitionsobjekts zunächst zu einer Geldleistung verpflichtet, im Nachhinein anstelle von Geld Aktien gewähren zu können.

Weiterhin soll es möglich sein, aus dem Genehmigten Kapital 2006/I – unter Ausschluss des Bezugsrechts – auch Wandlungs- oder Optionsrechte aus Schuldverschreibungen zu bedienen, für die die Zeichner keine Bar-, sondern eine Sachleistung erbracht haben. Dies ermöglicht es, auch Wandel- und Optionsschuldverschreibungen als Akquisitionswährung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einzusetzen, und verbessert damit ebenfalls die Chancen im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun,

wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

3. Bericht zu Tagesordnungspunkt 4 (Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2006/II der Allianz AG) und zugleich zu § 2 Absatz 4 der Satzung der künftigen Allianz SE (Genehmigtes Kapital 2006/II)

Unter Tagesordnungspunkt 1 schlägt die Verwaltung vor, dem Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 zwischen der Allianz Aktiengesellschaft und der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, zuzustimmen. Durch diese Verschmelzung wird die Allianz AG die Rechtsform einer SE (Societas Europaea) annehmen. Die unter Tagesordnungspunkt 1 erbetene Zustimmung erstreckt sich auch auf die Satzung der künftigen Allianz SE, da diese einen Bestandteil des Verschmelzungsplans darstellt.

§ 2 Absatz 4 der Satzung der künftigen Allianz SE sieht ein Genehmigtes Kapital 2006/II gegen Bareinlagen in Höhe von nominal bis zu EUR 15.000.000 zur Ausgabe von Mitarbeiteraktien vor. Das Genehmigte Kapital 2006/II bei der Allianz SE tritt funktional an die Stelle des bei der Allianz AG derzeit bestehenden Genehmigten Kapitals 2004/II, das ursprünglich EUR 10.000.000 betrug und durch teilweise Ausnutzung noch in Höhe von EUR 4.356.736 valuiert.

Auch um einen Gleichlauf der genehmigten Kapitalia der Allianz AG und der Allianz SE zu erreichen, sieht der Vorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 4 vor, dass die Allianz AG ein Genehmigtes Kapital 2006/II schafft und das Genehmigte Kapital 2004/II aufgehoben wird. Dieses von der Allianz AG zu schaffende Genehmigte Kapital 2006/II entspricht dem Genehmigten Kapital 2006/II in § 2 Abs. 4 der im Rahmen des Verschmelzungsplans vorgeschlagenen Satzung der Allianz SE. Um den Gleichlauf des Genehmigten Kapitals 2006/II bei der Allianz AG und der Allianz SE sicherzustellen, ist in § 2 Abs. 4 der Satzung der Allianz SE vorgesehen, dass das Genehmigte Kapital 2006/II bei der Allianz SE höchstens den Betrag umfasst, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni auf die Allianz Aktiengesellschaft von dem genehmigten Kapital gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung der Allianz Aktiengesellschaft noch vorhanden ist.

Durch die Ermächtigung erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, ohne Zukauf über die Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um sie Mitarbeitern der Allianz AG bzw. der Allianz SE und ihrer Konzerngesellschaften als Mitarbeiteraktien zu Vorzugskonditionen anbieten zu können.

Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung gefördert wird. Nach dem Aktiengesetz können die

hierfür benötigten Aktien aus genehmigtem Kapital bereitgestellt werden. Um für die nächsten Jahre ausreichend genehmigtes Kapital für die Schaffung von Mitarbeiteraktien zur Verfügung zu haben, soll dieses genehmigte Kapital mit EUR 15.000.000 bemessen werden. Dieses Volumen berücksichtigt die Anzahl der berechtigten Mitarbeiter, die zu erwartenden Zeichnungsergebnisse und die Laufzeit der Ermächtigung. Um den Mitarbeitern Aktien aus genehmigtem Kapital anbieten zu können, ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Angaben zu den Ausgabebeträgen der Aktien sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da Termin und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals noch nicht feststehen. Bei Festlegung des Ausgabebetrags kann eine bei Mitarbeiteraktien übliche Vergünstigung gewährt werden. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, um dadurch die Abwicklung der Kapitalmaßnahme zu erleichtern. Nicht bezogene Mitarbeiteraktien sind über die Börse zu veräußern.

4. Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 (Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen)

Der Vorstand ist gegenwärtig durch Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Mai 2004 zu Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. Mai 2009 einmalig oder mehrmals Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Namens-

aktien der Gesellschaft auszugeben. Danach können Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) bis zu einem Nominalbetrag von EUR 10.000.000.000, mit und ohne Laufzeitbegrenzung und mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 250.000.000, emittiert werden. In bestimmten Fällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bisher teilweise Gebrauch gemacht und eine Optionsanleihe im Nennbetrag von EUR 1.400.000.000 begeben. Um zukünftig auch im Rahmen der Allianz SE (die der Allianz AG erteilte Ermächtigung gilt nach Wirksamwerden des Formwechsels auch für die Allianz SE fort) in ausreichendem Umfang Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begeben zu können, schlägt die Verwaltung der Hauptversammlung eine neue Ermächtigung und ein neues bedingtes Kapital zur Ausgabe von Schuldverschreibungen vor. Die derzeit bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen soll – soweit noch nicht ausgenutzt – aufgehoben werden. Entsprechend soll das für die bisherige Ermächtigung geschaffene Bedingte Kapital 2004 herabgesetzt werden.

Um das Spektrum der möglichen Kapitalmarktinstrumente, die Wandlungs- oder Optionsrechte verbriefen, auch entsprechend nutzen zu können, erscheint

es sachgerecht, das zulässige Emissionsvolumen in der neuen Ermächtigung auf EUR 10.000.000.000 festzulegen. Das bedingte Kapital, das der Erfüllung der Wandlungs- und Optionsrechte dient, soll EUR 250.000.000 betragen. Damit wird sichergestellt, dass dieser Ermächtigungsrahmen voll ausgenutzt werden kann. Die Anzahl der Aktien, die zur Erfüllung von Options- oder Wandlungsrechten aus einer Schuldverschreibung mit einem bestimmten Emissionsvolumen notwendig ist, hängt in der Regel vom Börsenkurs der Allianz Aktie im Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibung ab. Wenn bedingtes Kapital in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht, ist die Möglichkeit zur vollständigen Ausnutzung des Ermächtigungsrahmens für die Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen gesichert.

Mit dem vorgeschlagenen Umfang des Emissionsvolumens und des bedingten Kapitals wird wirtschaftlich wieder der von der Hauptversammlung am 5. Mai 2004 beschlossene Stand erreicht.

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Durch die Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, um dem Unternehmen Kapital mit niedriger laufender Verzinsung zufließen zu lassen. Die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Manche hybride

Finanzierungsinstrumente werden auch erst durch die Gewährung von Options- bzw. Wandlungsrechten platzierbar.

Den Aktionären ist bei der Begebung von Options- und Wandelschuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand soll allerdings in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, bei einer Ausgabe gegen Barleistung dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dies kann zweckmäßig sein, um günstige Börsensituationen rasch wahrnehmen und eine Schuldverschreibung schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Die Aktienmärkte sind deutlich volatil geworden. Die Erzielung eines möglichst vorteilhaften Emissionsergebnisses hängt daher in verstärktem Maße davon ab, ob auf Marktentwicklungen kurzfristig reagiert werden kann. Günstige, möglichst marktnahe Konditionen können in der Regel nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Bei Bezugsrechtsemissionen ist, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der Emission für den ganzen Angebotszeitraum sicherzustellen, in der Regel ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG nunmehr eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Options- und

Wandelanleihen der Konditionen dieser Anleihe) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität der Aktienmärkte besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihenkonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei der Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit der Ausübung (Bezugsverhalten) eine alternative Platzierung bei Dritten erschwert bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf eine Veränderung der Marktverhältnisse reagieren, was zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Kapitalbeschaffung führen kann.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden. Der Marktwert ist nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Hierfür ist das Gutachten einer erfahrenen Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Marktwert so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen Null gehen, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der

Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen durch Erwerb über die Börse aufrechtzuerhalten. Dadurch werden ihre Vermögensinteressen angemessen gewahrt. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsabschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszu-

schließen, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten oder auch den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde. Dies bietet die Möglichkeit, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewähren zu können. Es entspricht dem Marktstandard, Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz auszustatten.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Sachleistung erfolgen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen steht. Dies eröffnet die Möglichkeit, Schuldverschreibungen in geeigneten Einzelfällen auch als Akquisitionswährung einsetzen zu können, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in anderer Form bereitzustellen. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen als

Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn dies im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Das vorgesehene bedingte Kapital dient dazu, die mit den Wandel- oder Optionschuldverschreibungen begebenen Wandlungs- oder Optionsrechte zu bedienen oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen, soweit die Schuldverschreibungen gegen bar ausgegeben wurden. Stattdessen können dazu auch andere Erfüllungsformen eingesetzt werden.

Wandlungs- oder Optionsrechte aus Schuldverschreibungen, die gegen Sachleistung ausgegeben wurden, können indes nicht aus dem bedingten Kapital bedient werden. Hierzu bedarf es entweder eines Rückgriffs auf eigene Aktien oder einer Sachkapitalerhöhung. Für eine Sachkapitalerhöhung steht das unter Tagesordnungspunkt 3 zur Beschlussfassung anstehende Genehmigte Kapital 2006/I zur Verfügung. Als Sach-

einlage ist die Forderung aus der Schuldverschreibung einzubringen, wobei sich die Werthaltigkeitsprüfung darauf zu erstrecken hat, dass die Forderung werthaltig ist und die zu ihrer Begründung hingebene Sachleistung dem Ausgabepreis entspricht.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

5. Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 (Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu sonstigen Zwecken)

Der Tagesordnungspunkt 7 enthält den Vorschlag, die Allianz AG bzw. die Allianz SE zu ermächtigen, selbst oder über abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte bis zum 7. August 2007 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die der Allianz AG erteilte Ermächtigung gilt nach Wirksamwerden des Formwechsels auch für die Allianz SE fort.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, neben dem Erwerb und der Veräußerung über die Börse auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. So soll die Allianz AG bzw. die Allianz SE auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche

Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei dieser Variante können die Aktionäre entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese andienen möchten.

Die Allianz AG bzw. die Allianz SE soll auch die Möglichkeit erhalten, als Gegenleistung anstelle von Geld Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens anzubieten. Als börsennotiert gelten Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist. Damit wird der Gesellschaft größere Flexibilität eingeräumt, als wenn nur der Erwerb gegen Barleistung möglich wäre. Zugleich erhält sie die Möglichkeit, auf diese Weise von ihr gehaltene Beteiligungen zu platzieren. Damit korrespondiert die Möglichkeit der Aktionäre, ihre Allianz Aktien ganz oder teilweise gegen Aktien solcher Gesellschaften zu tauschen.

Sofern bei einem öffentlichen Kauf- oder Tauschangebot die Anzahl der angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, hat der Erwerb nicht nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten, sondern nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien zu erfolgen. Dies dient der Vereinfachung des Zuteilungsverfahrens. Eine bevorrechtigte Berücksichtigung von bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden (Mindestzuteilung).

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die erworbenen eigenen Aktien sollen auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder

im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Allianz Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Die Veräußerung der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch gegen Sachleistung erfolgen können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht, eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um diese in ge-

eigneten Einzelfällen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen zu müssen. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Allianz Aktie berücksichtigen.

Die Ermächtigung eröffnet ferner die Möglichkeit, eigene Aktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Dadurch kann die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert werden.

Unter Tagesordnungspunkt 5 soll der Vorstand ermächtigt werden, Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten sowohl gegen Bar- als auch gegen Sachleistung auszugeben. Zur Bedienung der daraus resultierenden Rechte auf den

Bezug von Allianz Aktien kann es bisweilen zweckmäßig sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Auch dies sieht die Ermächtigung daher vor.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen auch dazu verwendet werden können, sie Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften zum Erwerb anzubieten. Dies kann anstelle einer Kapitalerhöhung eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein. Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung gefördert wird. Um den Mitarbeitern eigene Aktien zum Erwerb anbieten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Bei der Bemessung des von den Mitarbeitern zu entrichtenden Kaufpreises kann eine bei Mitarbeiteraktien übliche Vergünstigung gewährt werden.

Eigene Aktien können auch verwandt werden, um die Lieferpflichten aufgrund der Ausübung von Optionen des in 2005 aufgelegten Aktienoptionsplans der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni erfüllen zu können. Die RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni soll mit Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 auf die Allianz AG verschmolzen werden. Die RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni hat einem Mitglied des Verwaltungsrats (Consiglio di Amministrazione) der

RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sowie in Italien beschäftigten Führungskräften der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni und ihrer Konzerngesellschaften, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sind, Optionen zum Erwerb von 1.200.000 Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni (RAS-Stammaktien) gewährt. Aufgrund des Ausscheidens bestimmter Berechtigter aus dem Aktienoptionsplan hat sich die Zahl der durch Ausübung von Optionen erwerbbaren RAS-Stammaktien von 1.200.000 auf 953.000 verringert. Im Rahmen der Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni auf die Allianz AG wird der Aktienoptionsplan angepasst. Im Verschmelzungsplan ist dargestellt (siehe § 9.2 des Verschmelzungsplans), dass die Inhaber von Aktienoptionen bei Ausübung der Optionen nach Wirksamwerden der Verschmelzung bis zu 173.241 Aktien der Allianz SE anstelle von 953.000 RAS-Stammaktien erhalten. Der Ausübungspreis beträgt EUR 93,99 je Aktie der Allianz SE. Er betrug ursprünglich EUR 17,085 je RAS-Stammaktie und entsprach dem Durchschnittskurs der RAS-Stammaktie im Monat vor Ausgabe der Optionen, d. h. vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005.

Der nun festgelegte Ausübungspreis je Aktie der Allianz SE in Höhe von EUR 93,99 entspricht dem Durchschnittskurs der Aktie der Allianz AG im gleichen Zeitraum, d. h. ebenfalls vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005. Die Anzahl der Aktien der

Allianz SE, die bei Ausübung der Optionen an die Berechtigten zu liefern ist, berechnet sich nach dem Verhältnis des ursprünglichen Ausübungspreises für die RAS-Stammaktie zum Ausübungspreis für die Aktie der Allianz SE. Im Ergebnis werden die Berechtigten so gestellt, als wäre ihnen von Anfang an ein Recht auf Aktien der Allianz SE statt auf RAS-Stammaktien gewährt worden. Dies geschah, um eine Vergleichbarkeit mit dem ursprünglichen Aktienoptionsplan der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni herzustellen. Diese Vergleichbarkeit ist erforderlich, um die steuerlichen Vergünstigungen für die Berechtigten zu erhalten. Die steuerlichen Vergünstigungen bestehen in einer Besteuerung der Kursgewinne bei Ausübung der Optionen und Verkauf der erhaltenen Aktien mit nur 12,5%. Deshalb waren die gleichwertigen Rechte unter Berücksichtigung der steuerlichen Anforderungen auszugestalten.

Aktienoptionen sind übliche Instrumente zur Vergütung von Führungskräften und um Leistungsanreize zu schaffen. Die von der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni gewählten Aktienoptionen halten sich dabei auch in dem vom deutschen Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen mit einer Haltefrist von über zwei Jahren und Ausübungshürden, die sowohl an die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft als auch an den Aktienkurs geknüpft sind.

Schließlich schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an die Aktionäre zugunsten der

Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. einer Wandlungspflicht teilweise auszuschießen. Dies ermöglicht es, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte ein Bezugsrecht auf Aktien als Verwässerungsschutz gewähren zu können.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses und früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Dies führt grundsätzlich zur Herabsetzung des Grundkapitals. Abweichend hiervon wird der Vorstand aber auch ermächtigt, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann auch hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund von Ermächtigungsbeschlüssen früherer Hauptversammlungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden. Dies gilt auch für Aktien, die von Konzerngesellschaften oder gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.